

S a t z u n g

des Vereins

„Versorgungswerk der Handwerkskammer Halle (Saale)
Seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen “

§ 1

Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen

„Versorgungswerk der Handwerkskammer Halle (Saale) seiner Kreishandwerkerschaften und Innungen .“

im folgenden „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Kreisgerichtes Halle einzutragen und trägt dann den Zusatz „e.V.“.

Der Sitz des Vereins ist Halle (Saale), Graefestr. 22, 06110 Halle

2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf das Gebiet der Handwerkskammer Halle. Soweit Mitgliedsbetriebe außerhalb der Handwerkskammer Halle weitere Betriebsstätten unterhalten, werden diese in das Tätigkeitsgebiet des Vereins einbezogen.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Zusammenschlusses ist es, alle gemeinschaftlichen, sozialrechtlichen und sozialpolitischen Belange zu wahren, die für die dem Verein beigetretenen Mitglieder von grundsätzlicher Bedeutung sind oder werden können.
2. Die Selbstständigkeit der Mitglieder darf auf tarifpolitischem Gebiet nicht durch Maßnahmen des Vereins und seiner Organe eingeschränkt werden.

3. Der Verein ist berechtigt, anderen Unternehmerorganisationen und Erwachsenenbildungseinrichtungen beizutreten, soweit es seinen Zielen und Zwecken dienlich ist.
4. Der Verein kann die Geschäfte der ihm angeschlossenen Mitglieder führen. Der Verein hat insbesondere die Aufgabe
 - a) Seine Mitglieder zu solidarischem Verhalten in allen sozialpolitischen Angelegenheiten anzuhalten;
 - b) soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in Presse, Rundfunk, Fernsehen und Vortragsveranstaltungen gegenüber der Öffentlichkeit zu vertreten;
 - c) den Austausch von Erfahrungen auf sozialpolitischem Gebiet unter seinen Mitgliedern zu fördern und insoweit auch für die Fortbildung von Nachwuchskräften Sorge zu tragen;
 - d) Richtlinien für die zusätzliche Kranken-, Alters- und Unfall-Versorgung der bei den Mitgliedsbetrieben Beschäftigten zu erstellen und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der Versorgung zu schaffen.
5. Der Verein hat die Aufgabe, Einrichtungen zur Förderung und Vertretung der gewerblichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen seiner Mitglieder zu schaffen oder zu unterstützen.

§ 3

Mitglieder

1. Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) alle in der Handwerksrolle der Handwerkskammer Halle eingetragenen Handwerksbetriebe, einschließlich der im Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe eingetragenen Betrieb
 - b) Gastmitglieder der Handwerkskammer, näher bezeichnet als dem Handwerk nahestehende Einrichtungen und Mitarbeiter der HWK Halle
 - c) Unselbständige Handwerker, die in einem unter a) und b) aufgeführten Betrieb tätig sind und ein Ehrenamt im Rahmen der Handwerkerschaft und der Innungen sowie deren Bildungseinrichtungen.
2. Zur Aufnahme in den Verein ist ein schriftlicher Antrag zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch einlegen und zwar binnen 4 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

§ 4

Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.
2. Die Mitgliedschaft des Vereins gliedert sich in zwei Gruppen und zwar
 - a) beitragszahlende Mitglieder
 - b) beitragsfrei Mitglieder
3. Beitragszahlende Mitglieder haben Sitz- und Stimmrecht und sind berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.
4. Beitragsfreie Mitglieder sind berechtigt, an Versammlungen mit Sitz und mit Stimmrecht teilzunehmen; ein Beitrag ist nicht zu entrichten.

§ 5

Erlöschung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Schluss eines Kalenderjahres (31. Dezember) durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, der spätestens am vorhergehenden 30. Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen muss und mit Begründung versehen sein sollte.
2. Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.
3. Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitglieds. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
4. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Austritt oder Ausschluss besteht kein Anspruch an das Vermögen des Vereins.

6. Die Mitgliedschaft endet nicht

- a) durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Handwerkskammerbezirkes
- b) durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- A) Die Mitgliederversammlung
- B) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zuständig

- a) für die Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung;
- b) für die Entlastung des Vorstandes;
- c) für die Beschlussfassung für die Satzungsänderung;
- d) für die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- e) für Entscheidungen über Einsprüche gemäß § 3 Ziffer 2 und § 5 Ziffer 3;
- f) für die Wahl des Vorstandes, und die Wahl des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses;
- g) für die Beitragsordnung.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der beitragszahlenden Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Geschäftsführung beantragt.
4. Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand unter Angabe von Zeit, Tagungsort und Tagungsordnung aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, über das Veröffentlichungsorgan der Handwerkskammer Halle (Saale) „Deutsche Handwerkerzeitung“ einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Wochen. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern es sich nicht um eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins handelt. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
6. Der Vorsitzende des Vorstandes leitet die Mitgliederversammlung, im Falle seiner Verhinderung sein Vertreter. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, in der sämtliche Beschlüsse und Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten sein müssen. Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die von der Mitgliederversammlung vorzunehmenden Wahlen sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Wahlen durch Zuruf sind zulässig, wenn niemand widerspricht.

§ 8

Vorstand

1. a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und einem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern.
b) Die Vorstandsmitglieder werden von den Mitgliedern für fünf Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt und bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode vorzunehmen. Die Wahl des Vorstandes und des Vorsitzenden findet unter Leitung eines von den anwesenden Mitgliedern durch Zuruf gewählten Wahlleiters statt. Die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden findet unter Leistung des Vorsitzenden statt.
c) Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Geschäftsführer bestellen.

- d) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (1) sind der Vorsitzende sowie der stellvertretende Vorsitzende. Beide vertreten den Verein gemeinsam. Sie werden ins Vereinsregister eingetragen. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Insbesondere obliegen ihm
- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Erstattung des Geschäftsberichtes,
 - c) die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.
3. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 9

Ausschüsse

1. Für bestimmte Angelegenheiten können Ausschüsse errichtet werden.
2. Die Mitglieder der Ausschüsse verwalten ihr Amt als Ehrenamt.
3. Die Ausschüsse haben die in ihren Geschäftsbereich fallenden Angelegenheiten vorzubereiten. Über das Ergebnis ihrer Beratung haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, an den Vorstand zu berichten. Über die Berichte beschließt das zuständige Organ der Mitgliederversammlung.

§ 10

Beiträge

Der Verein kann Beiträge zur Deckung von Verwaltungskosten erheben. Über die Beitragsordnung beschließt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung

§ 11

Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss

1. Der Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss besteht aus zwei Vertretern der Mitgliederversammlung, die nicht dem Vorstand des Vereins angehören. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt.
2. Der Ausschuss hat die Jahresrechnung zu prüfen und darüber in der Mitgliederversammlung zu berichten.
3. Über die Sitzung des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Rechnungs- und Kassenprüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 12

Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zu Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Haushaltsplan ist vor Beginn des neuen Rechnungsjahres zu beschließen.
4. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das ablaufende Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

§ 13

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Beschlüsse über die Abänderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung des Vereins nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 3/4 der Mitglieder des Vereins anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht vorhanden, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer zwei Wochen später neu zu berufenden Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von 3/4 ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter zur Beschlussfassung genügt. Darauf ist auf der Einladung hinzuweisen.

§ 14

Bekanntmachungen

1. Bekanntmachungen des Vereins sind im folgenden Mitteilungsblatt zu veröffentlichen: „Deutsche Handwerkszeitung“.
2. Bekanntmachungen treten soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

§ 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 14 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung in der Fassung vom 15.11.1990 außer Kraft.

Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden und seinen Stellvertreter durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen.

Halle, den 7.Mai 2013